

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtkern von Tauberbischofsheim während des Altstadtfestes 2019 (Polizeiverordnung Altstadtfest) vom 26.06.2019

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 26. März 2019 (GBl. S. 93, 95), erlässt die Stadt Tauberbischofsheim als Ortspolizeibehörde, vertreten durch den Bürgermeister, folgende Polizeiverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Polizeiverordnung gilt für den Stadtkern von Tauberbischofsheim, begrenzt durch Schmiederstraße, Wörtplatz, Richard-Trunk-Straße, Busbahnhof, Bahnhofstraße, Hauptstraße ab Sonnenplatz bis Abzweigung Dittigheimer Straße, Dittigheimer Straße, Taubenhausweg, Vitryallee und Parkplätze Vitryallee, Festhalle, Schwimmbad – die genannten Grenzstraßen sind jeweils eingeschlossen - gemäß beigefügtem Lageplan (punktierte Linie gekennzeichnet).

(2) Die Verordnung gilt von Freitag, 05. Juli 2019, 18.00 Uhr, bis Sonntag, 07. Juli 2019, 24.00 Uhr.

§ 2 Verhalten

(1) Innerhalb des Geltungsbereichs hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder, insbesondere durch trunkenheits- oder rauschbedingtes Verhalten, mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Den Anordnungen der Polizei ist Folge zu leisten. Die Besucher haben

auch den Anordnungen des Veranstalters und des Ordnerdienstes Folge zu leisten.

§ 3 Verbote

(1) Allen Personen ist untersagt,
1. Gegenstände aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material, wie z. B. Flaschen, Dosen, Krüge oder Becher, mitzuführen,
2. alkoholische Getränke mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumieren zu wollen, und alkoholische Getränke auf öffentlich zugänglichen Flächen zu konsumieren. Ausgenommen sind alkoholische Getränke, die an einem örtlichen Ausschank bzw. Verkaufsstand, der über eine gaststättenrechtliche Erlaubnis verfügt oder auf ausdrückliche Erlaubnis der Stadt während des Altstadtfestes tätig wird, erworben wurden,
3. erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche zu betreten,
4. für die allgemeine Benutzung nicht vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Bäume,

Masten aller Art und Dächer, zu be- oder zu übersteigen,

5. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten und

6. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder auf andere Weise zu verunstalten.

(2) Die Polizei kann Ausnahmen zulassen, sofern eine Ausnahmeregelung gerechtfertigt erscheint und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4 Kontrollen durch die Polizei

(1) Die Polizei und der Ordnungsdienst kann Personen und die von ihnen mitgeführten Gegenstände (z.B. Rucksäcke, Taschen) durchsuchen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 aufgeführten verbotenen Gegenstände mitgeführt werden. Werden die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Gegenstände mitgeführt, können diese durch die Polizei beschlagnahmt und die verantwortlichen Personen aus einem bestimmten Bereich oder dem gesamten Geltungsbereich dieser Verordnung verwiesen werden.

(2) Werden im Geltungsbereich dieser Verordnung Personen angetroffen, die alkoholisiert sind oder unter Einfluss von anderen, die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Mitteln stehen, können sie aus diesem Bereich verwiesen werden.

(3) Anwohnerrechte bleiben unberührt.

(4) Der Erlass von Hausverboten, z. B. durch den Veranstalter des Altstadtfestes, richtet sich nach den Vorschriften des Privatrechts.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich

oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 durch sein Verhalten andere schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,

2. entgegen § 2 Abs. 2 den Anordnungen der Polizei, des Veranstalters oder des Ordnerdienstes keine Folge leistet,

3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 Gegenstände aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material, wie z. B. Flaschen, Dosen, Krüge oder Becher, mitführt,

4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 alkoholische Getränke mit sich führt, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich der Verordnung konsumieren zu wollen und alkoholische Getränke auf öffentlich zugänglichen Flächen zu konsumieren. Ausgenommen sind alkoholische Getränke, die an einem örtlichen Ausschank bzw. Verkaufsstand, der über eine gaststättenrechtliche Erlaubnis verfügt oder auf ausdrückliche Erlaubnis der Stadt während des Altstadtfestes tätig wird, erworben wurden,

5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche betritt,

6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 für die allgemeine Benutzung nicht vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Bäume, Masten aller Art und Dächer, be- oder übersteigt,

7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 außerhalb der Toiletten die Notdurft verrichtet oder

8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt, beklebt oder auf andere Weise verunstaltet.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz mit einer Geldbuße von mindestens 5 € bis höchstens 5000 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 05. Juli 2019 in Kraft und mit Ablauf des 07. Juli 2019 außer Kraft.

Tauberbischofsheim, den 26. Juni 2019

Wolfgang Vockel
Bürgermeister